

C. Zeit und Ort für die Einreichung der Anmeldungen

6. Die Anmeldeformulare müssen in dreifacher Ausfertigung bei der nächsten Reichsbankstelle innerhalb von 30 Tagen, nach der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung in dem Gebiet eingereicht werden. Falls nach der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrte Vermögenswerte einer Organisation, Behörde, Person, usw. empfangen werden, muß das anmeldepflichtige finanzielle Unternehmen den verlangten Bericht innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Sperrung einreichen.

D. Zusätzliche Bogen

7. Falls das Formular MGAF (2), Serie A, nicht genügend Raum für alle Angaben enthält, muß das finanzielle Unternehmen nötigenfalls besondere Bogen anheften. Diese besonderen Bogen müssen nummeriert werden und haben die Nummer des jeweilig angemeldeten Vermögenspostens anzugeben. Auf dem Formular ist in der entsprechenden Spalte anzugeben, daß zusätzliche Angaben auf „Besonderen Bogen, Nr.“ gemacht werden.

E. Eidesstattliche Erklärung

8. (a) Die Ausfertigung des Formulars und der eidesstattlichen Erklärung kann von einem Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder von mehreren Teilhabern, wenn diese vorhanden sind, vorgenommen werden. Die Unterschrift eines Teilhabers bindet alle Teilhaber. Die Ausfertigung des Formulars und der eidesstattlichen Erklärung kann von einer anderen Organisation bevollmächtigen Person oder von mehreren solchen Personen, wenn sie vorhanden sind, vorgenommen werden. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten bindet die Organisation.

(b) Eine eidesstattliche Erklärung kann sich auf mehrere Anmeldeformulare beziehen, vorausgesetzt, daß diese fortlaufend nummeriert, die Nummern in der eidesstattlichen Erklärung angegeben und alle Formulare zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung eingereicht werden.

F. Strafbestimmungen,

9. Wer es unterläßt, die nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung Amd diesen Vorschriften erforderlichen Anmeldungen einzureichen oder wer vorgeschriebene Tatsachen oder Erklärungen ausläßt, oder in der Anmeldung irreführende, unvollständige oder falsche Erklärungen abgibt, wird nach Schuldigsprechung durch ein Gericht der JMilitärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Straff bestraft.